

AZ: sse-23384/23

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten setzen sich über die Höhe des von der Beschwerdegegnerin abgerechneten Verbrauchs auseinander.

Die mittlerweile gebrechliche Beschwerdeführerin wurde seit 2005 bis zum 04.12.2023 von der Beschwerdegegnerin an der in Berlin gelegenen Verbrauchsstelle mit Strom beliefert.

Bis zum 15.07.2015 fanden regelmäßige Kundenablesungen statt.

03.07.2012	Turnusablesung	18.949,0	Ablesung Netz
08.07.2013	Turnusablesung	19.378,0	Ablesung Kunde
23.06.2014	Turnusablesung	19.644,0	Ablesung Kunde
15.07.2015	Turnusablesung	19.910,0	Ablesung Kunde

Im Anschluss an den am 15.07.2015 abgelesenen Wert von 19.910 kWh gab es bis zum Ausbau des Zählers am 14.11.2022 nur noch Schätzungen. Die weitere Entwicklung stellte sich wie folgt dar:

29.06.2016	Turnusablesung	20.154,2	Schätzung Netz
29.06.2017	Turnusablesung	20.407,3	Schätzung Netz
29.06.2018	Turnusablesung	20.660,5	Schätzung Netz
29.06.2019	Turnusablesung	20.913,8	Schätzung Netz
29.06.2020	Turnusablesung	21.167,2	Schätzung Netz
29.06.2021	Turnusablesung	21.420,3	Schätzung Netz
29.06.2022	Turnusablesung	21.673,5	Schätzung Netz

Für den Zeitraum 30.06.2022 bis 29.06.2023 stellte die Beschwerdegegnerin mit der korrigierten Rechnung vom 08.10.2023 zuletzt Energiekosten in Höhe von 1.339,55 EUR für einen Verbrauch von 3.800 kWh in Rechnung, nachdem am 14.11.2022, beim Austausch des Zählers, ein Zählerstand von 24.603 kWh abgelesen worden war. Der am neuen Zähler vom Einbau bis zum Lieferende am 04.12.2023 gemessene Verbrauch betrug 1.829 kWh:

14.11.2022	Ausbau	24.603,0	Ablesung Netz
15.11.2022	Einbau	0,0	Ablesung Netz
29.06.2023	Turnusablesung	871,0	Schätzung Netz
18.09.2023	Kontrollablesung	1.117,0	Ablesung Kunde
04.12.2023	Lieferende	1.839,0	Schätzung Netz

Die Beschwerdeführervertreterin trägt vor, ein Verbrauch von 3.800 kWh sei gänzlich fernliegend und könne nicht angefallen sein. Die Beschwerdeführerin habe sich wegen ihrer Demenz seit Beginn der Pandemie gar nicht mehr in ihrer eigenen Wohnung aufgehalten. Auch davor habe sie in Hamburg gelebt.

Mit der Beschwerde wird die Korrektur der Verbrauchsabrechnung, hilfsweise der Nachweis angestrebt, dass der Verbrauch in den Vertragszeitraum falle und wann genau er getätigt worden sei, weiter hilfsweise eine Umverteilung des Verbrauchs auf die sieben Jahre, in denen er angefallen sei.

Die Beschwerdegegnerin tritt dem entgegen. Der Strom sei unstreitig verbraucht worden. Für die Art der Zählerstandserfassung sei sie nicht verantwortlich. Sie müsse sich an den von der Netzbetreiberin mitgeteilten Werten orientieren. Die in diesem Zusammenhang erforderlichen Angaben habe sie gemacht; es falle in die Zuständigkeit der Beschwerdeführerin, die maschinellen Berechnungen zu überprüfen und zu reklamieren. Jenseits eines Verzichts auf die entstandenen Mahnkosten könne sie eine Korrektur ihrer Abrechnung nur vornehmen, wenn die Netzbetreiberin im Rahmen der Netznutzungsabrechnung neu ermittelte Zählerstände mitteile.

Die daraufhin in das Schlichtungsverfahren einbezogene Netzbetreiberin hat die o.g. Messwerte bestätigt. Die Ablesekarten seien der Beschwerdeführerin bis 20.11.2022 an die Hamburger Anschrift übersandt worden, danach an die Anschrift der Beschwerdeführervertreterin. Nach dem Lieferantenwechsel sei bis zum 29.06.2024 an dem am 15.11.2022 eingebauten Zähler ein Gesamtverbrauch von 2.054 kWh angefallen. Die Netzbetreiberin hat angeboten, im Kulanzwege eine rückwirkende Umverteilung des Verbrauchs bis zum 29.06.2020 vorzunehmen. Eine weitergehende Korrektur komme mit Blick auf die Verjährung ihrer eigenen Ansprüche im Verhältnis zur Beschwerdegegnerin nicht in Betracht. Die Netznutzungsabrechnung für den Zeitraum 30.06.2019 – 29.06.2020 sei am 30.07.2020 erstellt worden, also bereits außerhalb der Verjährungsfrist. Aus Kulanz könne sie bei Einverständnis der Beschwerdegegnerin bis zu dem Stichtag 29.06.2020 die Rechnungen bzw. Zählerstände korrigieren.

Da die Beschwerdeführervertreterin die Argumentation mit der Verjährung nicht akzeptieren wollte, ist eine einvernehmliche Vorgabe für eine Umverteilung im Moderationsverfahren nicht möglich gewesen.

II.

Der Schlichtungsantrag ist nur in dem unten aufgezeigten Umfang begründet.

1.

Mit den Mitteln des Schlichtungsverfahrens kann in Bezug auf die korrigierte Abrechnung für den Zeitraum 30.06.2022 bis 29.06.2023 vom 08.10.2023 nur festgestellt werden, dass keine Anhalts-

punkte für Fehler vorliegen. Der Bezahlung der Rechnung über den Kaufpreis für die abgerechneten 3.800 kWh (§ 433 Abs. 2 BGB) steht eine entsprechende Leistung der Beschwerdegegnerin gegenüber.

Tatsächlich angefallener Verbrauch muss gezahlt werden. Bei Abschluss des hier zu beurteilenden Vertrages 2005 dürfte die Beschwerdeführerin nicht in ihrer Geschäftsfähigkeit eingeschränkt gewesen sein. Soweit die Frage aufgeworfen wird, ob die das Schlichtungsverfahren über ihre Bevollmächtigte führende Beschwerdeführerin trotz ihres gebrechlichen Zustandes zu solchen Zahlungen verpflichtet werden kann, ist bereits im Moderationsverfahren mitgeteilt worden, dass spätestens im Falle der Klärung im Wege eines gerichtlichen Verfahrens die Wahrnehmung der Rechte durch eine Betreuungsperson erfolgen müsste, sofern die Prozessfähigkeit eingeschränkt ist.

Auch dem Einwand, der Verbrauch sei womöglich nicht unter der Belieferung durch die Beschwerdegegnerin angefallen, ist, wie im Moderationsverfahren mitgeteilt, nicht nachzugehen. Das folgt schon daraus, dass die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführerin ununterbrochen seit 2005 beliefert hat. Abgesehen davon wäre die Beschwerdegegnerin auch dann nicht gehindert, erstmals im November 2022 festgestellten Mehrverbrauch abzurechnen, wenn dieser tatsächlich aus Zeiträumen vor dem Vertragsschluss stammen würde. Denn es ist die Beschwerdegegnerin, die ihrerseits für solchen Mehrverbrauch auch dann die Netznutzungsentgelte an die Netzbetreiberin entrichten müsste, wenn vor ihr ein anderer Lieferant involviert gewesen wäre.

Eine fehlerhafte Messung kann hier mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

In § 17 Abs. 1 Satz 2 Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) heißt es:

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Grundversorger zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
2. sofern
 - a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
 - b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

Eine solche Sondersituation besteht hier nicht. Ein offensichtlicher Fehler liegt nicht vor.

Der Endzählerstand beim Zählerausbau ist verlässlich. Er ist durch Ablesung ermittelt worden und betrug am 14.11.2022 24.603 kWh. Dass beim Ablesevorgang selbst Fehler unterlaufen wären, ist nicht anzunehmen. Die Netzbetreiberin hat ein Zählerfoto vom Tag des Ausbaus vorgelegt. Die Verbrauchsfeststellung auf der Grundlage von Messdaten eines geeichten, einwandfrei arbeitenden Messgeräts kann im Schlichtungsverfahren grundsätzlich nicht mit Erfolg erschüttert werden.

Der Wert ist selbst dann nicht unplausibel, wenn man zugrunde legt, dass die Beschwerdeführerin an der Verbrauchsstelle nicht (mehr) gewohnt hat.

Die vermeintlich zu hohe Verbrauchsmenge liegt hier offensichtlich darin begründet, dass nach dem 15.07.2015 bis zum Zählerausbau am 14.11.2022, also über einen Zeitraum von mehr als sieben Jahren hinweg, durchgehend keine Ablesungen stattgefunden haben, sondern Schätzungen bzw. rechnerische Ermittlungen. Der in diesem Zeitraum „verdeckt“ aufgelaufene Mehrverbrauch ist aufsaldiert worden. Es ist also der beim Zählerausbau gesicherte Wert, der nach Jahren der rechnerischen Ermittlung des Verbrauchs erstmals Aufschluss darüber gegeben hat, dass der um 300 kWh/Jahr schwankende Verbrauch, der im Wege der rechnerischen Ermittlung zugrunde gelegt worden war, deutlich zu niedrig lag. Bei einer linearen Umrechnung auf den Zeitraum von rund 7,5 Jahren dürfte der Verbrauch realistischerweise oberhalb von 600 kWh gelegen haben; der nach dem Zähleraus- tausch angefallene Verbrauch liegt sogar deutlich höher. Die beteiligten Unternehmen weisen allerdings zutreffend darauf hin, dass es ohnehin keine gesicherten Erkenntnisse dazu gibt, wann, durch wen und in welcher Weise die Wohnung an der Verbrauchsstelle vor und nach dem Zähleraustausch genutzt worden ist und dass es darauf im Ergebnis nicht ankommen kann.

2. Der Beschwerdeführerin bzw. ihrer Bevollmächtigten war es zuzumuten, die jeweiligen Jahresabrechnungen zu prüfen und die tatsächlichen Zählerstände nachzumelden, sofern ihnen die Ablese- karten nicht zugegangen sein sollten oder sie davon keinen Gebrauch gemacht haben. Das Landge- richt Berlin sieht in vergleichbaren Vorgängen eine Art zinsfreien Warenkredit, der jedenfalls mit der Schlussrechnung auszugleichen ist. Aufgrund der dem Verbraucher zuzurechnenden Obliegenheits- verletzung könne, so das Landgericht, auch nicht verlangt werden, dass die Saldospitze (...) umgelegt und neu abgerechnet werde (Landgericht Berlin, Beschluss vom 31.01.2014 – 15 O 417/13 – bestätigt durch Kammergericht, Beschluss vom 24.05.2014 – 24 W 32/14 -).

Empfehlungen der Schlichtungsstelle Energie e.V. in ähnlich gelagerten Fällen gingen in der Vergan- genheit ungeachtet dieser verhältnismäßig strengen Linie dahin, eine Umverteilung vorzunehmen. Denn eine Verschiebung des festgestellten Mehrverbrauchs in die aktuelle Abrechnungsperiode, zieht wegen der Preisentwicklung üblicherweise eine höhere Nachforderung nach sich als sie sich bei einer Verteilung auf zurückliegende Jahre ergibt. Dieses Vorgehen ist auch hier im Moderationsverfahren vorgeschlagen und von den Beteiligten Unternehmen dem Grunde nach akzeptiert worden.

Die Beschwerdegegnerin hat dabei allerdings stets deutlich gemacht, dass sie sich nur insoweit zu einer Korrektur bereitfinden kann, als die Netzbetreiberin im Rahmen der Netznutzungsabrechnung neue Zählerstände mitteile. Die mit diesem Anliegen befasste Netzbetreiberin hat vorgetragen und erläutert, dass sie sich bereits bei einer Umverteilung bis zum Stichtag 29.06.2020 im Verhältnis zur Beschwerdegegnerin der Verjährungseinrede aussetzt, diese Umverteilung jedoch im Kulanzwege vornehmen würde, sofern die Beschwerdegegnerin mitzieht. Eine weitergehende Umverteilung bietet die Netzbetreiberin nicht an. Ausgehend hiervon

Da nach dem oben Ausgeführten kein Rechtsanspruch auf Umverteilung des aufsaldierten Ver- brauchs besteht, kann die Beschwerdegegnerin nicht angehalten werden, den Verbrauch auf sieben Jahre umzuverteilen. Vielmehr besteht die Alternative zu dem von der Beschwerdeführervertreterin abgelehnten Angebot einer begrenzten Umverteilung in der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens (sofern die Verbrauchsrechnung nicht in voller Höhe beglichen werden soll). Den Beteiligten kann vor

diesem Hintergrund unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage nur empfohlen werden, sich wie dahin zu einigen, dass die begrenzte Umverteilung erfolgt und die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin die erbetene Ratenzahlungsmöglichkeit bewilligt. Es wird daher folgende Einigung vorgeschlagen:

Empfehlung:

Die Beteiligten unter Einschluss der Netzbetreiberin sind darüber einig, dass der Verbrauch im Zeitraum 29.06.2020 bis zum Ausbau des Zählers am 14.11.2022 entsprechend dem Kulanangebot des Netzbetreibers vom 25.09.2024 rückwirkend auf den vorgenannten Zeitraum verteilt wird.

Die Beschwerdegegnerin verpflichtet sich, auf der Grundlage dieser Umverteilung Korrekturrechnungen zu erstellen und der Beschwerdeführerin die Begleichung der Gesamtforderung in 5 Raten nachzulassen. Auf die Erhebung von Mahnkosten wird die Beschwerdegegnerin verzichten.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen. Es war allein diese, die im Vorfeld des Verfahrens mit dem Anliegen der Beschwerdeführerin befasst war. Eine Einbeziehung der Netzbetreiberin in die Kostenlast wäre ausgehend hiervon nicht ermessensgerecht. Auf Fragen der Erfolgsaussichten oder des Verschuldens im Verhältnis zur Beschwerdeführerin kommt es nach dem Willen des Gesetzgebers nicht an.

Berlin, den 17. Oktober 2024

Jürgen Kipp
Ombudsmann